



Liebe Leser,

wir freuen uns, Sie auch heute wieder über aktuelle Versicherungsthemen für Industrie und Mittelstand informieren zu können. Das Versicherungsvermittlergesetz definiert nun verbindlich Anforderungen, die für uns als Versicherungsmakler seit Jahren selbstverständlich sind. Weiter finden Sie praktische Hinweise zu Themen, die Ihr Interesse als Entscheider über betriebliche Risiken finden dürften.

Robert von Bennigsen Dr. Johann-Christian Paschen

QUALITÄT DER BERATUNG VON INDUSTRIE UND MITTELSTAND IN VERSICHERUNGSFRAGEN AUF DEM PRÜFSTAND

Mit dem Inkrafttreten des Versicherungsvermittlergesetzes am 22. Mai 2007 wird eine am Verbraucherschutz orientierte EU-Richtlinie umgesetzt. Kernelemente sind eine Gewerbeurlaubspflicht und die Registrierung der Versicherungsvermittler bei den örtlichen IHKs, ein Sachkundenachweis, das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung sowie umfangreiche Beratungs- und Dokumentationspflichten. Technische Industrieversicherungsmakler wie die BDJ Versicherungsmakler GmbH & Co. KG erfüllen bis auf die erst in Kürze mögliche Registrierung alle Anforderungen bereits heute.

Nach einer Umfrage unter größeren mittelständischen Industrieunternehmen fühlen diese sich in Versicherungsfragen häufig schlecht beraten. Die Einschaltung unerfahrener Maklerfirmen oder Ausschließlichkeitsvertretungen einzelner Versicherungsgesellschaften im Industriesegment führt oft dazu, dass für diese anspruchsvollen Kunden keine bestmögliche Beratung („Best Advice“) gegeben ist.

Die Einführung des Versicherungsvermittlergesetzes bewirkt in diesem Zusammenhang eine deutliche Selektion der ca. 7 000 in Deutschland tätigen Versicherungsmakler. Bis auf höchstens 100 Makler betreuen diese überwiegend Privatkunden. Viele genügen den neuen gesetzlichen Anforderungen nicht, werden deshalb von den Versicherern nicht als Vertragspartner akzeptiert und werden in dem nun einsetzenden Strukturwandel entweder zu Ausschließlichkeitsvertretern, Mehrfachvertretern oder fusionieren zu größeren Einheiten. *(Forts. auf Seite 2)*

Checkliste:

	Völlige Unabhängigkeit von Versicherungsgesellschaften, ausschließlich im Kundeninteresse tätig (anders: Ausschließlichkeitsvertretern oder General- und Hauptagenturen)
	Ein fester, möglichst langjähriger Kundenbetreuer mit einem Team von Fachspezialisten und/oder Risiko-Managern
	Jährlich aktualisierte, vollständige und übersichtliche Darstellung des gesamten Versicherungsschutzes durch den Makler
	Regelmäßige jährliche Durchsprachen der gesamten Risiko- und Versicherungssituation
	Zugang zum internationalen Versicherungsmarkt und Fähigkeit zur Umsetzung internationaler Versicherungsprogramme
	Ausführliche und zeitnahe Protokolle zu allen Gesprächen, Besichtigungen und getroffenen Vereinbarungen zwischen Kunde und Versicherungsmakler
	Durchführung regelmäßiger Ausschreibungen der Versicherungsverträge, um jeweils aktuell die marktweit günstigsten Prämien und Bedingungen zugrunde zu legen
	Der Versicherungsmakler verfügt über eigene Schadenbetreuer und ist in der Lage, bei Schadenverhandlungen durch Sachkompetenz eine bestmögliche Lösung im Interesse des Kunden zu realisieren
	Makler verfügt über ein Internet-Kundenportal, das den Kunden einen schnellen Zugriff auf seine Versicherungsdaten, tagesaktuell und optimal zugriffsgeschützt, bietet
	Vorliegen einer umfassenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme

INHALTSVERZEICHNIS:

Aktuelle Themen:

Qualität der Beratung von Industrie und Mittelstand in Versicherungsfragen auf dem Prüfstand	Seite 1
Neue Versicherungslösungen im Zusammenhang mit dem AGG	Seite 2
Risikomanagement – Professionelles Schadenmanagement für Kfz-Flotten	Seite 3
Managerhaftung und Rechtsschutz – An alles gedacht?	Seite 3
Ermittlung der Versicherungswerte für Fahrgeschäfte	Seite 4
Sicherheitsdienstleister – Schadenregulierung bei Mitarbeiter-Diebstahl und Abhandenkommen bewachter Sachen.....	Seite 4
Ist die Lebensmittelindustrie gerüstet für den Krisenfall?	Seite 5
Steuerersparnis mit Basis-Rente – sogenannte Rürup-Rente.....	Seite 6

Rubriken:

Neues aus der BDJ-Welt	Seite 7
BDJ-Leserservice.....	Seite 7
Impressum	Seite 7



(Forts. von Seite 1) Die für Industrie und Mittelstand maßgebliche Gruppe von Industrieversicherungsmaklern, zu denen auch BDJ gehört, hat hingegen keinen Anpassungsbedarf oder Haftungsverstärkungen zu befürchten. Diese Gruppe von Großmaklern hat sich auf das anspruchsvolle Versicherungsmanagement für Wirtschaftsbetriebe spezialisiert und arbeitet längst auf einem fachlich hohen Niveau. Mit selbst auferlegten Qualitäts-

anforderungen erfüllen diese Makler die gesetzlichen Anforderungen. Dies gilt sowohl für die sorgfältige und umsichtige Beratung als auch für die umfangreichen Dokumentationspflichten. Auch die im Gesetz vorgesehene Höhe der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eines Versicherungsmaklers wird von uns und den meisten der auf Wirtschaftsunternehmen spezialisierten Maklern bereits heute weit übertroffen.

Das neue Gesetz schafft auf jeden Fall durch den geplanten Standard ein ganz neues Bewusstsein über die für diese Dienstleistung geltenden Anforderungen. Gerade mittelständische Wirtschaftsunternehmen sollten die Richtlinie zum Anlass nehmen und den Qualitätsstandard der vom betreuenden Versicherungsmakler gebotenen Dienstleistung aktuell auf den Prüfstand stellen. Benutzen Sie gerne hierzu die Checkliste auf der Titelseite.

NEUE VERSICHERUNGSLÖSUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AGG

Das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist am 18. August 2006 in Kraft getreten. Die Einführung des AGG bewirkt für deutsche Unternehmen eine erweiterte Haftung. Die Assekuranz hat auf diese neue Situation reagiert und bietet zweckmäßige Versicherungslösungen.

Mehrere EU-Richtlinien haben den deutschen Gesetzgeber verpflichtet, den Schutz vor Benachteiligungen umzusetzen. Ziel des AGG ist es, Schutz vor Benachteiligungen zu gewähren und eine Gleichbehandlung zu garantieren. Dies gilt insbesondere für Diskriminierungen in Zusammenhang mit Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität.

Neben zivilrechtlichen Ansprüchen wird das AGG insbesondere im Arbeitsrecht Inanspruchnahmen auslösen. Arbeitgeber und Führungskräfte, aber auch die Arbeitnehmer, müssen sich nach den neuen Vorschriften richten und für deren Einhaltung Sorge tragen. Die Unternehmensleitung wird in Fällen konkreter Benachteiligung daran gemessen, wie sie dies organisiert hat. BDJ empfiehlt seinen Kunden als wesentliche Risikovorsorge-Maßnahme, durch Schulungen und andere präventive Schritte (Beschwerdestelle und Kontrollen) die Verhaltensweisen der Mitarbeiter zu beeinflussen.

Besonders hervorzuheben ist die in § 22 des AGG vorgesehene Beweislastumkehr. Behaupten Anspruchsteller eine Benachteiligung, hat der Arbeitgeber künftig das

Gegenteil zu beweisen bzw. muss der Arbeitgeber nachweisen, dass kein Verstoß im Sinne des AGG vorgelegen hat. Diese Regelung unterstreicht die neue Haftungssituation für Unternehmen.



Sollte es trotz Prävention zu einem Anspruch kommen, stehen den Unternehmen verschiedene Absicherungsmöglichkeiten am Versicherungsmarkt zur Verfügung. An erster Stelle ist hier die Rechtsschutzversicherung zu nennen. Spezielle Versicherungsbedingungen beziehen sich auf die Besonderheiten des AGG und bieten Schutz vor Kosten, die im Zuge der Abwehr von Ansprüchen auf Grundlage des AGG entstehen können. Als weitere Lösung werden spezielle Haftpflichtdeckungen angeboten. Hier besteht

der Vorteil, dass neben den Abwehrkosten zusätzlich auch Entschädigungen mitversichert sind. Der Leitgedanke dieser Deckung ist die Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutzfunktion) und die Befriedigung berechtigter Ansprüche.

Die neuen Haftungstatbestände sind nicht in jedem Fall von bereits bestehenden Haftpflicht- Rechtsschutz- oder D&O-Versicherungen vom Versicherungsschutz erfasst; dort bestehen nämlich teilweise Ausschlüsse für Ansprüche dieser Art. Teilweise werden AGG-Haftungstatbestände in die Verträge neu aufgenommen bzw. in neuen Bedingungen verankert. Welche Versicherungslösung für ein Unternehmen die bessere sein kann, sollte durch eine Risikoanalyse und die Bewertung der bereits bestehenden Versicherungen ermittelt werden.

BDJ steht seinen Kunden und Interessierten gerne zur Verfügung, den Versicherungsbedarf zu prüfen, Versicherungslösungen anzubieten und Schulungsmaßnahmen zu organisieren.



RISIKOMANAGEMENT – PROFESSIONELLES SCHADENMANAGEMENT FÜR KFZ-FLOTTEN

Wer Ziele verfolgt, wird dabei nicht gern aufgehalten. Für viele Fahrer unserer Kunden ist der Firmenwagen mobiler Arbeitsplatz; nach einem Unfall oder einer Panne möchten Sie möglichst schnell wieder störungsfrei weiterarbeiten. Sollte doch einmal eine Panne oder ein Unfall dazwischenkommen, sorgt der **BDJ-Schadenservice** über eine Service-Hotline dafür, dass es weitergeht. Egal wo sich Ihr Fahrer aufhält – in Deutschland oder im Ausland – 24 Stunden und sieben Tage in der Woche.

Der Versicherungsmakler reguliert üblicherweise Schäden nach Absprache mit dem Versicherer, ist oftmals nur eine Durchreichstation von schadenbedingtem Schriftwechsel zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer.

Der **BDJ-SCHADENSERVICE** bietet als optionale Dienstleistung ein professionelles Kfz-Schaden-Management – ausgerichtet speziell an den Bedarf unserer Firmenkunden. Wir übernehmen den kompletten Prozess der Schadensteuerung und -bearbeitung: von der Analyse der Kommunikationsprozesse vor dem Schadenfall über die Schadenaufnahme, -steuerung und -regulierung bis hin zum Controlling und der Zufriedenheitsabfrage.

Ausgewählte Leistungen des BDJ-Schadenservice:

- Organisation von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Internationale Organisation von Mietfahrzeugen, Übernachtungen, Hotels und Fahrzeugrückholung
- Kostenloses Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur
- Werkstattnetz – ISO-zertifiziert und von sämtlichen Herstellern anerkannt
- Hol- und Bringservice und Fahrzeugreinigung nach Reparatur
- Controlling – ständige Überwachung und detaillierte Auswertungen der Reparaturkosten nach Lohn, Lack und Teilen

Ein wichtiger Nebeneffekt ist die Reduzierung des Schadenaufwandes. Dies wiederum führt unmittelbar zu Kostenersparnissen. Unsere Erfahrung zeigt, dass Versicherer bei größeren Kfz-Flotten bereits mit dem Zeitpunkt der Einführung dieses neuen Schadenmanagementsystems bereit sind, zusätzliche Prämienrabatte zu gewähren.

MANAGERHAFTUNG UND RECHTSSCHUTZ – AN ALLES GEDACHT?

Die Geschäftsleitungen und Aufsichtsorgane deutscher Unternehmen sind in regelmäßigen Abständen verpflichtet zu überprüfen, ob die Unternehmensrisiken angemessen versichert sind. Hierzu gehört auch die Absicherung von persönlichen Haftungsrisiken der Führungsmannschaft durch den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Manager und leitende Angestellte (D&O-Versicherung).

Bei Führungskräften besteht zunehmend Verunsicherung nach teilweise negativen Berichten über Deckungslücken. Die unbefriedigende Regulierungspraxis einzelner Versicherer im Schadenfall trägt hierzu ebenfalls bei. Gleichzeitig steigt die persönliche Inanspruchnahme der Organmitglieder spürbar an. Vor diesem Hintergrund wird die D&O-Versicherung auch im Mittelstand zunehmend nachgefragt.

So konnte sich auch der Geschäftsführer eines mittelständischen Garagenbauunternehmens glücklich schätzen, dass sich sein D&O-Versicherer mit folgendem Fall befasst hat:

Um eine Auftragschwäche auszugleichen, hatte der Manager einen Vertrag zum Bau einer Industriehalle in Frankreich

geschlossen, wobei er pflichtwidrig das satzungsgemäße Geschäftsfeld verließ. Wegen gravierender Baumängel durch fehlendes Know-how wurde die Auftragssumme nicht beglichen. Daraufhin hatte ihn der Inhaber des Garagenbauunternehmens wegen des Satzungsverstoßes auf Schadenersatz verklagt.

Die Bedingungen der D&O-Versicherungen weisen gemeinsame Grundzüge auf. Sowohl Inanspruchnahmen der Organe durch Dritte (Außenhaftung) als auch Ansprüche durch die Gesellschafter (Innenhaftung) sind versichert. Trotzdem ist eine fachkundige Beratung aufgrund der teilweise erheblichen Deckungsunterschiede und intransparenten Bedingungen am Markt erforderlich. Versicherer könn-

ten zum Beispiel auf die sogenannte Gerichtsklausel verweisen, wonach der Versicherer erst dann tätig wird (Kostenübernahme für die Abwehr unberechtigter Ansprüche und Ersatz des Schadens), wenn der Anspruch gegen den Manager gerichtshängig ist. Ähnlich nachteilig wäre es, den D&O-Versicherer zu wechseln oder eine Police zu beenden, solange nicht sichergestellt ist, dass durch die Vereinbarung einer Nachmeldefrist weiterhin Versicherungsschutz für Verstöße besteht, die in der Laufzeit des beendeten Versicherungsvertrages entstanden sind. Ähnlich bedeutend ist in diesem Zusammenhang eine Manager-Rechtsschutzversicherung. Die Gefahr, plötzlich persönlich mit einem Strafverfahren konfrontiert zu werden, (Forts. auf Seite 4)



I H R N E W S L E T T E R

(Forts. von Seite 3) steigt zunehmend. Der Druck auf die Staatsanwaltschaften, zu ermitteln, hat sich erhöht. BDJ erachtet eine Strafrechtsschutzversicherung für sinnvoll, da D&O-Fälle häufig mit strafrechtlichen Vorwürfen beginnen und die Zivilgerichte in der Regel die Ergebnisse des schnelleren Strafverfahrens und dessen umfangreiche Beweissicherung abwarten. Zu erwägen sind auch die weite-

ren, auf Kostenersatz abzielenden Rechtsschutzdeckungen: der Vermögensschaden-Rechtsschutz, um niedrige D&O-Deckungssummen nicht durch Abwehrkosten weiter zu schmälern, den Deckungsklage-Rechtsschutz, um Versicherer dazu bewegen zu können, mindestens in die Abwehr unberechtigter Ansprüche einzusteigen und gegebenenfalls einen Anstellungsvertrags-Rechts-

schutz, damit der Geschäftsführer von den Kosten des meist parallel laufenden Arbeitsgerichtsprozessen freigehalten wird.

Für diesen komplexen und sensiblen Bereich steht BDJ den Inhabern, Geschäftsführern und Vorständen in der Risikoanalyse und bei der Entwicklung von Konzepten und Lösungen gern zur Seite.

ERMITTLUNG DER VERSICHERUNGSWERTE FÜR FAHRGESCHÄFTE

Für Freizeitunternehmen stellt sich regelmäßig die Frage nach der ordnungsgemäßen Bewertung der Fahrgeschäfte. Es bestehen häufig große Unsicherheiten darüber, ob die vereinbarten Versicherungssummen ausreichen. Ungenügende Angaben von Herstellern und fehlende allgemein zugängliche statistische Informationen erschweren tatsächlich eine richtige Bewertung. Individuelle Bewertungen sind mit hohen Gutachterkosten verbunden. Einschlägig spezialisierte Sachverständige sind rar.

In jedem Fall ist schnelles Handeln erforderlich. Aktuelle Schadenfälle in der Vergangenheit in Deutschland haben gezeigt, dass Freizeitparks dringend nach Lösungen suchen.



Als Mitglied im Verband der Freizeitunternehmen e. V. (VDFU) bietet BDJ Alternativen für eine kostengünstige und verbindliche Ermittlung der Versicherungssummen, durch die im Schadenfall die er-

forderliche ausreichende Entschädigung sichergestellt wird.

Unser Ansatz ist eine individuelle Bewertung der Fahrgeschäfte und eine darauf abgestimmte vertragliche Vereinbarung des Versicherungsschutzes zwischen dem Freizeitparkbetreiber und dem Versicherer.

Grundlage dieser Abstimmung ist die Übernahme und Anerkennung einer durch das Freizeitunternehmen vorgelegten Anlagenbewertung. Sie erfolgt auf Basis einer hausinternen Beurteilung durch den Freizeitpark, einer Ermittlung durch die Hersteller der Fahrgeschäfte oder eines Sachverständigengutachtens. Nur so kann vor Eintritt des Schadenfalls ein aus-

reichender Versicherungsschutz sichergestellt werden.

Da mit diesen Abstimmungen auch für die Versicherer bessere Grundlagen für eine Schadenregulierung geschaffen werden, sind diese nach unseren Erfahrungen grundsätzlich bereit, die eventuell entstehenden Kosten für die Wertermittlung zu übernehmen.

BDJ unterstützt die Freizeitparks als deren Interessenvertreter bei den Verhandlungen mit den Versicherern. Kommt es zum Schaden, bringt BDJ auch die langjährige Erfahrung bei der Festlegung von Entschädigungswerten ein.

Sehr gern stehen wir Ihnen mit unseren speziellen Erfahrungen zur Verfügung. Sprechen Sie uns bitte an.

SICHERHEITSDIENSTLEISTER – SCHADENREGULIERUNG BEI MITARBEITER-DIEBSTAHL UND ABHANDENKOMMEN BEWACHTER SACHEN

Sicherheitsdienstleister haben im Rahmen ihrer Aufgabe Zutritt zu Räumen und Liegenschaften ihrer Auftraggeber und können dieses Vertrauen zur Durchführung von Straftaten missbrauchen. Zwar entfallen nur ein Sechstel der Betriebshaftpflichtschäden von Sicherheitsdienstleistern auf das Abhandenkommen von bewachten Sachen und Diebstähle durch Mitarbeiter. Allerdings resultieren daraus fast die Hälfte aller Schadenzahlungen der Versicherer. Da Versicherer häufig den Einwand einer Vorsatztat zur Deckungsablehnung nutzen, kommt es auf die richtige Vertretung im Schadenfall durch einen sachkundigen Versicherungsmakler besonders an.

Die vorsätzlich begangene Tat eines Sicherheitsmitarbeiters begründet nicht zwangsläufig bereits einen Deckungsauschluss in der Betriebshaftpflichtver-

sicherung seines Arbeitgebers. Maßgeblich ist hierfür allein die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch den Versicherungsnehmer selbst oder

durch einen seiner Repräsentanten oder in Folge einer Bestimmung, die auch Straftaten anderer Mitarbeiter vom Versicherungsschutz (Forts. auf Seite 5)



I H R N E W S L E T T E R

(Forts. von Seite 4) ausschließt. Der Mitarbeiter selbst ist üblicherweise nicht Versicherungsnehmer und zudem höchstens in seltenen Ausnahmefällen Repräsentant. Der Versicherer muss also leisten. Gleichwohl gibt es auch Sicherheitsunternehmen, deren Versicherungsschutz die Straftaten von Mitarbeitern ausschließt. Diese sind aus Sicht der Auftraggeber abzulehnen. Von der Beauftragung eines solchen Sicherheitsunternehmens sollte Abstand genommen werden.

Der Auftraggeber muss im Schadenfall beweisen, dass der Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens die Tat begangen hat. Dies wird er in vielen Fällen nicht können und ist somit nicht in der Lage, seinen Anspruch gegen das Sicherheits-

unternehmen oder dessen Mitarbeiter durchzusetzen.

Auch wenn der Mitarbeiter überführt ist, erfolgt eine Entschädigungsleistung nur für die nachweislich durch den Mitarbeiter entwendeten Sachen. Der Auftraggeber hat auf eine Erstattung des Schadens solange keinen Anspruch, wie nicht ein Geständnis des Täters vorliegt oder die polizeilichen Ermittlungen den Mitarbeiter überführen. Auch hat er keinen Anspruch darauf, jede im Zuge einer Inventur festgestellte Differenz ersetzt zu bekommen, da eine eindeutige Zuordnung der entwendeten Sachen zu dem kriminellen Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens erfolgen muss. Dem Auftraggeber gegenüber leistet der Versicherer ohne diesen genauen Nachweis nicht.

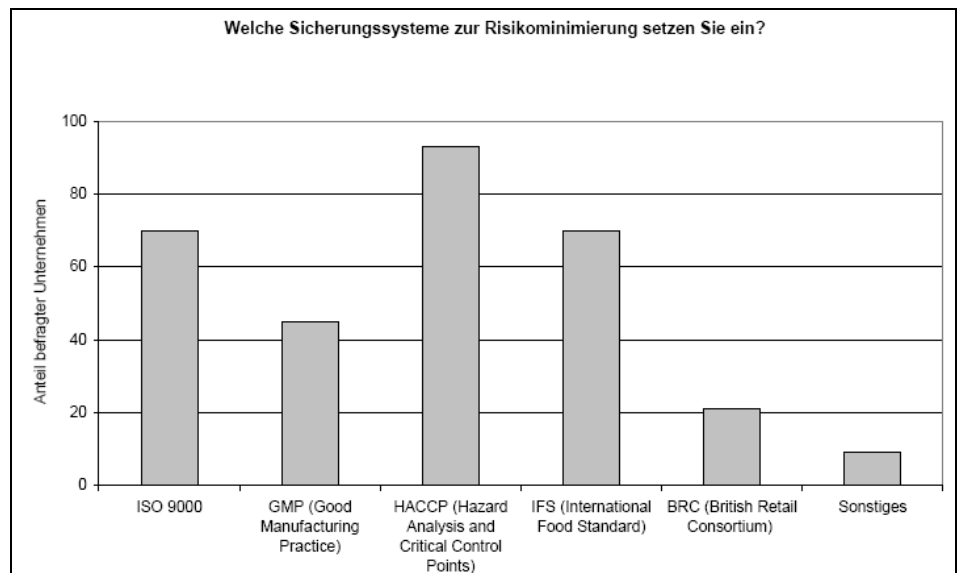
Jedes Sicherheitsunternehmen muss sich darüber im Klaren sein, dass aus der Tätigkeit seiner Mitarbeiter Diebstahlschäden erwachsen können. Der Auftraggeber wird ihm zunächst jeden Verlust zurechnen. Im Interesse des Schutzes des Auftraggebers, des eigenen Unternehmens und nicht zuletzt der redlichen Mitarbeiter, aber auch um Konflikte mit dem Versicherer in der Schadenregulierung zu vermeiden, ist es deshalb unbedingt notwendig, neben der Auswahl zuverlässiger Mitarbeiter und der Ausübung effektiver Kontrolle auch ein besonderes Augenmerk auf die Auswahl des Versicherungsmaklers zu legen, um richtig versichert und im Schadenfall richtig vertreten zu werden.

IST DIE LEBENSMITTELINDUSTRIE GERÜSTET FÜR DEN KRISENFALL?

Viele Lebensmittelhersteller wiegen sich in einer gewissen Sicherheit, weil sie zwar viele Elemente der einschlägigen Qualitätssicherungssysteme einsetzen, aber kein effizientes und integrierendes Notfallmanagement eingesetzt wird, das alle Instrumentarien verbindet.

Die Befragungsergebnisse einer Studie, die das Bonner Beratungsunternehmen AFC Consultants International, ein Partner von BDJ, gemeinsam mit der BVE vorgestellt hat, zeigen, dass die Lebensmittelhersteller überwiegend auf die verbreitetsten Qualitätssicherungssysteme setzen, darunter vor allem HACCP (siehe Grafik rechts). Die Studie basiert auf der Befragung von 150 Qualitätsmanagern von Unternehmen der Ernährungsindustrie mit einem jeweiligen Mindestumsatz von 50 Mio. €.

Die meisten Lebensmittelhersteller haben bereits die erforderlichen Krisenmanagement-Instrumente implementiert. Am häufigsten werden Krisenstab (87 %) und Notfallplan einschließlich mitgeltender Dokumente des QM-Handbuches (85 %) genannt. Über zwei Drittel der Befragten verfügen über einen Ablaufplan zum Warenrückruf und zur Krisenbewältigung, eine Adressdatei mit wichtigen Kontaktpartnern, Verfahrensanweisungen zur



Vorgehensweise im Krisenfall sowie über Diagramme für den gesamten Produktionsprozess und den Warenfluss (siehe Grafik auf Seite 6).

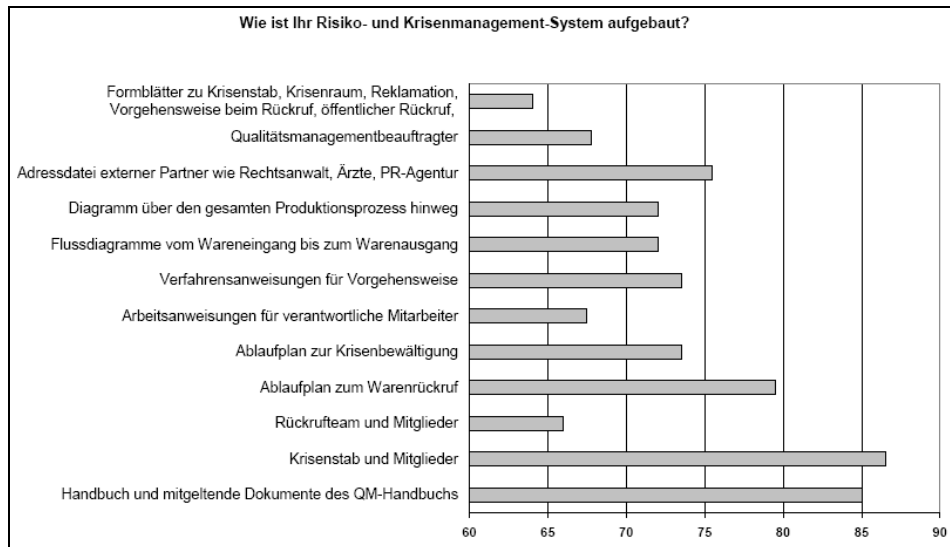
Gleichzeitig ist festzustellen, dass die lückenlose Rückverfolgbarkeit eigener Produktchargen bei über 50 % der Unternehmen nur teilweise möglich ist (auch

keine innerbetriebliche Chargenverknüpfung). Bei über 40 % findet keine schriftliche Erfassung des Warenausgangs und des -eingsangs statt. Trotzdem sind über 90 % der befragten Unternehmen davon überzeugt, alle Inhaltsstoffe ihrer Produkte im Produktionsprozess identifizieren zu können, obwohl zur (Forts. auf Seite 6)



(Forts. von Seite 5)

Erfassung der Produktchargen-Daten gut 40 % der Unternehmen keine Barcodes und Scanner einsetzen. Hier werden immer noch Daten handschriftlich erfasst. Allerdings werden zunehmend Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Kunden zur Nutzung von Barcodes getroffen. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass sich die Mehrheit der befragten Unternehmen mit dem Thema Risiko- und Krisenmanagement auseinandergesetzt hat. Dennoch mangelt es in vielen Unternehmen an einer konsequenten Implementierung elementarer Instrumente zur Krisenprävention und zur effektiven Bewältigung im Krisenfall. Wenn es zur Krise kommt, kann auch ein noch so gutes Management nicht vor den Folgen schützen, wenn die Akteure nicht klar benannt, die Handlungsanleitungen nicht verfügbar und die Szenarien nicht bekannt und mehrfach in Simulationsübungen durchgespielt worden sind. Gerade in kleineren und mittleren Unternehmen bietet es sich daher an, externe Dienstleister zu Rate zu ziehen.



BDJ bietet seinen Kunden und Interessenten an, eine Notfallplanung gemeinsam zu erarbeiten und umzusetzen. Die Erfahrungen unserer Kunden haben außerdem gezeigt, dass viele etablierte Prozesse weiter optimiert werden können. Gerne bietet BDJ mit seinen Experten dafür eine umfassende Beratung an. Versicherungslösungen für den Produktschutz und einen möglichen Rückruf über-

nehmen hierbei eine wichtige ergänzende Funktion. Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns bitte an. Die Studie „Risiko- und Krisenmanagement – Möglichkeiten und Instrumente zur Krisenprävention und Bewältigung in der deutschen Ernährungsindustrie“ kann kostenlos über BDJ bezogen werden.

STEUERERSPARNIS MIT BASIS-RENTE – SOGENANNT RÜRUP-RENTE

Seit 2005 gibt es eine neue steuerbegünstigte Privatrente, die insbesondere für Selbstständige und Freiberufler – und dabei gerade auch für Ältere – sehr interessant ist. Auch für leitende Angestellte, die bereits die Möglichkeiten der Betrieblichen Altersversorgung (BAV) ausgeschöpft haben, halten wir diese Versorgungsform für überlegenswert.

Für die Basisrente können bis zu 20.000,00 € (zusammenveranlagte Ehegatten 40.000,00 €) als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Sofern Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) oder zu berufsständischen Versorgungswerken, die der GRV gleichgestellt sind, geleistet werden, sind diese auf den Beitrag anzurechnen. Eine variable Beitragszahlung sowie die Option auf jährliche Zuzahlung können unter dem Aspekt der sich ändernden persönlichen Steuersituation wirksam eingesetzt werden. Im Jahr 2007 sind 64 % der geleisteten Beiträge steuerlich abzugsfähig. Dieser Anteil steigt jährlich um 2 %-Punkte auf 100 % ab 2025.

Die späteren Rentenleistungen (Kapitalauszahlung nicht möglich) unterliegen der nachgelagerten Besteuerung zu einem oftmals niedrigeren Steuersatz. Der zu versteuernde Teil der Rente richtet sich nach dem erstmaligen Rentenbezug und erhöht sich sukzessive von zurzeit 54 % auf bis zu 100 % bei Rentenbezug ab 2040.

Vor diesem Hintergrund ist die Basisrente für ältere Interessenten – hoher Steuerabzug der Beiträge bei niedriger Rentenbesteuerung – besonders empfehlenswert.

Für eine individuelle Beratung, die auf

Wunsch auch einen Vergleich der verschiedenen Absicherungsmöglichkeiten – Basis-, Riester-, Privat-Rente sowie BAV – beinhaltet, steht das BDJ-Vorsorgeteam gern zur Verfügung. Direkter Kontakt: versorgung@bdj.de.



BDJ-LESERSERVICE

Ratings führender Industrie-Sachversicherer

Quelle: Standard & Poors, Stand: März 2007

Versicherer / Rückversicherer	Rating März 2007	Outlook
AIG	AA+	stable
Allianz	AA-	positive
AXA	A	stable
Basler Securitas	NR	-
Chubb	AA	stable
CNA	A-	stable
Euler Hermes	AA-	stable
Gothaer	A-	stable
HDI / Gerling	A+	stable
KRAVAG-LOGISTIC	Api	-
R+V	A+	stable
VHV	A	stable
Victoria	AA-	stable
XL	A+	stable
Zürich	A+	positive
Hannover Rück	AA-	negative
Münchener Rück	AA-	stable
Schweizerische Rück	AA-	stable

Finanzielle Stabilität

AAA = herausragend	BBB = gut	CCC = sehr schwach
AA = ausgezeichnet	BB = marginal	CC = extrem schwach
A = sehr gut	B = schwach	NR = not rated
+ = leichte Aufwertung	- = leichte Abwertung	pi = public information

NEUES AUS DER BDJ-WELT

BDJ wächst personell weiter ...

Zum 1. Januar 2007 nahm **Frau Heike Frantz** (36) ihre Tätigkeit bei uns auf. Sie wird als Schadenbetreuerin (Non-Marine) wirken. Hierfür kommt ihr die Ausbildung zur Volljuristin entgegen. Bisher war sie als Justiziarin eines Versicherungsmaklers tätig.

Zum selben Zeitpunkt begann **Herr Christian Ulbrich** (31), Versicherungskaufmann und Diplom-Betriebswirt für unser Haus zu arbeiten. Er ist Vertragsbetreuer im Bereich Industrie-Haftpflichtversicherung. Herr Ulbrich bringt Berufserfahrung als Versicherungsmakler mit.

Das Arbeitsverhältnis von **Herrn Andreas Lietz** (41) beginnt am 1. April 2007. Er wird als Kundenbetreuer für uns tätig. Mit seiner Ausbildung als Ingenieur, Betriebswirt (VWA) und Versicherungskaufmann unterstützt er unsere branchenorientierte Ausrichtung.

Ebenfalls zum 1. April 2007 startet Herr **Jens Schröder** (44). Er wird die Schadenabteilung (Non-Marine) verstärken. Der Volljurist hat 12 Jahre bei einem namhaften Versicherer Haftpflichtschäden (einschließlich Produkthaftung) von Industrieunternehmen reguliert.

Wir freuen uns, dass es uns gelungen ist, diese neuen Kollegen an unser Haus zu binden. Damit stellen wir sicher, dass wir bei unserem dynamischen Wachstum als Industrieversicherungsmakler weiterhin die hohen Qualitätsanforderungen unserer Kunden erfüllen. Wir wünschen uns, dass sie sich mit unserer aktiven Unterstützung schnell in den Kollegenkreis integrieren, in ihren neuen Aufgaben baldmöglichst Fuß fassen und wohl fühlen.

IMPRESSUM

No 1 – BDJ-Newsletter
Informationsdienst für Kunden,
Interessenten, Kooperationspartner
und Freunde

Verantwortlich: Robert v. Bennigsen, bennigsen@bdj.de
Redaktion: Hendrik Bockelmann, bockelmann@bdj.de
Rolf Friese, friese@bdj.de
Judith Pfaff, pfaff@bdj.de

Herausgeber

BDJ Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40-37603-0
Telefax: +49 (0) 40-37603-144
E-Mail: info@bdj.de; www.bdj.de
Internetportal: www.bdj.info

Sitz: Hamburg
Registergericht: Amtsgericht Hamburg, HRA 102706
Komplementär: BDJ Beteiligungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Dr. Johann-Christian Paschen, Robert v. Bennigsen
Sitz: Hamburg
Registergericht: Amtsgericht Hamburg, HRB 87823

Wir bitten um Verständnis, dass trotz sorgfältigster Prüfung der Angaben und des Inhalts dieses Newsletters keine Garantie für die Richtigkeit übernommen werden kann.